

Minderjährige

zu vertauschen.

Die Königlichen Commissarien haben ihre Zustimmung erklärt.

b) Demnächst würde hier nunmehr der Geistlichen und Schullehrer zu gedenken sein, insofern auch diese nach dem zu § 39. Bemerkten das friedensrichterliche Amt lediglich durch Stellvertreter verwalten können. Man schlägt daher vor, nach den Eingangsworten „Frauenspersonen und Minderjährige“ noch die Worte einzuschließen:

desgleichen Geistliche und an Elementar-Volksschulen angestellte Lehrer.

Zu § 45.

Die Bestimmung im Schlusssatz, daß den nicht gutherrlichen Friedensrichtern der durch ihre Amtsgeschäfte veranlaßte Bureauaufwand (Verlag) aus der Staatscasse vergütet werden soll, fand bei allen Mitgliedern der Deputation Bedenken, obwohl aus verschiedenen Gründen und in verschiedener Richtung.

Die Majorität — die Abgeordneten Dr. Haase, von Griegern, Anton, Scheibner, Georgi und Kasten — sind der Meinung, daß dieses Amt, als ein Ehren-Amt, auch von den nichtgutherrlichen Friedensrichtern ohne alle Vergütung zu verwalten sei, indem in der ehrenden Anerkennung, auf welcher die Wahl dazu beruhe, die Belohnung dafür liege. Auch werde dadurch eine wünschenswerthe Gleichheit der gutherrlichen und nichtgutherrlichen Friedensrichter hergestellt. Die Majorität beantragt daher:

den letzten Satz zu streichen und den ersten also zu fassen:

Den Bureau-Aufwand haben die Friedensrichter aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Die Minorität dagegen, bestehend aus den Abgeordneten Haberkorn, Dr. Wahle und dem Referenten, ist des Dafürhaltens, daß

a) den Friedensrichtern, denen kein Besitz ein Anrecht auf dieses Amt verleiht, billigerweise die Bestreitung des dadurch verursachten Verlags nicht zugemuthet werden könne, zumal von keinem Inhaber eines andern Ehrenamtes ein solches Opfer beansprucht werde, was die brauchbarsten Männer zu Ablehnung der Wahl zu bewegen geeignet sei,

b) daß aber auf der andern Seite die Uebertragung des bei Verwaltung der Localpolizei auf dem Lande entstehenden Verlagsaufwands auch dem Staate mit Recht nicht angesonnen werden könne, zumal das Land in dieser Hinsicht den Städten gegenüber ohnehin schon bevorzugt erscheint, indem die von den Gerichtsämtern auf dem Lande auszuübende Polizeipflege aus der Staatscasse